

HAUPTSATZUNG

der Stadt Großalmerode

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode am 25.09.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 - a) Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff Baugesetzbuch (BauGB)
 - b) Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 - c) Erwerb, Tausch und Belastung von Grundstücken bis zu einem Betrag von 100.000 € (brutto) im Einzelfall,
 - d) Veräußerung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall,
 - e) Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 100.000 € (brutto) im Einzelfall,
 - f) Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zum einem Gesamterbbaurechtszins von 100.000 € (brutto) im Einzelfall (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages),
 - g) Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 100.000 € (brutto) im Einzelfall,

- h) Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zu einem Betrag von € 50.000 € (brutto) im Einzelfall,
 - i) Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über städtische Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von 250.000 € (brutto) im Einzelfall,
 - j) Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einem Betrag von 250.000 € (brutto) (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall,
 - k) Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung, und Erlass von Ansprüchen und
 - l) Entscheidungen über die Annahme von Schenkungen, Spenden und die Durchführung von Sponsoringmaßnahmen.
- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidungen über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.
- (5) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt die Entscheidung über die Aufnahme, Umschuldung von Krediten und Veränderung von Kreditbedingungen, ab einem Kreditbetrag bzw. einer Restschuldsumme über 300.000 € (brutto) im Einzelfall gem. § 103 Abs. 1 HGO auf den Haupt- und Finanzausschuss.

§ 2 Ausschüsse - Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse den Haupt- und Finanzausschuss.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss hat **9** Mitglieder (einschließlich Vorsitzender/m) und setzt sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Benennungsverfahren nach § 62 Abs. 2 HGO) zusammen. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher, ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter und die Vorsitzenden der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung können beratend an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen (§ 62 Abs. 4 HGO).
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Haupt- und Finanzausschuss die nachstehenden bestimmten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten gem. §§ 50 Abs. 1, 62 Abs. 1 HGO widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung:
- a) Erwerb, Tausch und Belastung von Grundstücken ab einem Betrag über 100.000 € (brutto) im Einzelfall,

- b) Veräußerung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen ab einem Betrag über € 100.000 im Einzelfall,
 - c) Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen ab einem Gesamterbbaurechtszins über 100.000 € (brutto) im Einzelfall (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages),
 - d) Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten ab einem Betrag über 100.000 € (brutto) im Einzelfall,
 - e) Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure ab einem Betrag über 50.000 € (brutto) im Einzelfall,
 - f) Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über städtische Baumaßnahmen ab einem Betrag über 250.000 € (brutto) im Einzelfall,
 - g) Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen ab einem Betrag über 250.000 € (brutto) (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Beschlussfassung in diesen Angelegenheiten durch eine Änderung der Hauptsatzung (§ 6 Abs. 2 HGO) jederzeit wieder an sich ziehen. § 51 HGO bleibt unberührt. § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 3 Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf **31** festgelegt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Alle in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen werden durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter am Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung beteiligt.
- (3) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung finden in Präsenz statt. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung – mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung – sowie die Mitglieder des Magistrates können auch ohne Anwesenheit am Sitzungsort per Bild-Ton-Übertragung an den Sitzungen teilnehmen, wenn eine digitale Sitzungsteilnahme in der Einladung vorgesehen ist. Ob eine Sitzung per Bild-Ton-Übertragung erfolgt, wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt. Die digitale Sitzungsteilnahme soll spätestens einen Tag vor der Sitzung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mitgeteilt werden. Zugeschaltete Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung gelten als anwesend im Sinne von § 53 Abs. 1 S. 1

HGO. Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Bild-Ton-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Hier haben die zugeschalteten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates sicherzustellen, dass keine weiteren Personen die Sitzungen verfolgen können.

Eine digitale Sitzungsteilnahme ist nicht möglich:

- a) in der ersten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung (konstituierende Sitzung)
- b) bei Wahlen nach § 55 HGO
- c) bei Beschlussfassungen nach § 39 a Abs. 3 S. 2 HGO, 57 Abs. 2 HGO, § 76 Abs. 1 und Abs. 4 S. 3, § 76 a HGO
- d) bei der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung
- e) bei der Beschlussfassung über Bauleitpläne

Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung müssen sich in der Sitzung optisch und akustisch wahrnehmen können. In öffentlichen Sitzungen muss gewährleistet sein, dass per Bild-Ton-Übertragung teilnehmende Stadtverordnete auch für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit in Bild und Ton wahrnehmbar sind.

Technisch bedingte Störungen, die nicht im Verantwortungsbereich der Stadt liegen, sind unbeachtlich und haben keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der in der Sitzung gefassten Beschlüsse.

Die Regelung gilt entsprechend für Sitzungen der Ausschüsse, der Ortsbeiräte, des Jugendparlaments, des Familienbeirats und des Seniorenbeirats.

§ 4 Magistrat

- (1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträten.
- (2) Die Zahl der Stadträtinnen und Stadträte beträgt **8**.

§ 5 Ortsbeirat

- (1) Für die Stadtteile Epterode, Rommerode, Laudenbach, Trubenhausen, Uengsterode und Weißenbach sowie die Kernstadt Großalmerode werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.

- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsbezirk Epterode umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Epterode einschließlich folgender, westlich der L 3225 gelegen Grundstücke der Gemarkung Großalmerode: Flur 27, Flurstücke 40/9, 40/10 und 41/2 (Hausgrundstücke Rommeröder Straße 8, 10 und 12).

Der Ortsbezirk Rommerode umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Rommerode.

Der Ortsbezirk Laudenbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Laudenbach.

Der Ortsbezirk Trubenhausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Trubenhausen.

Der Ortsbezirk Uengsterode umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Uengsterode.

Der Ortsbezirk Weißenbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Weißenbach.

Der Ortsbezirk Kernstadt Großalmerode umfasst das Gebiet der ehemaligen Stadt Großalmerode ausgenommen folgender, westlich der L 3225 gelegen Grundstücke der Gemarkung Großalmerode: Flur 27, Flurstücke 40/9, 40/10 und 41/2 (Hausgrundstücke Rommeröder Straße 8, 10 und 12).

- (3) Der Ortsbeirat besteht ab Beginn der nächsten Legislaturperiode im Jahr 2026 in dem Ortsbezirk Epterode aus **3** Mitgliedern, in den übrigen Ortsbezirken aus **5** Mitgliedern.
- (4) Der Ortsbeirat kann seine Sitzungen auch per Bild-Ton-Übertragung durchführen. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 6 Film- und Tonaufnahmen

In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet zulässig. Die Film- und Tonaufnahmen sind der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung

anzuzeigen. Die Medienvertreterin oder der Medienvertreter hat auf Verlangen der oder des Vorsitzenden einen Nachweis über ihre oder seine Berechtigung zu führen.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Stadt Großalmerode www.grossalmerode.de unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht.

Jede Person hat das Recht, im Internet bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen der Stadt während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. Auf dieses Recht wird auch auf der Internetseite der Stadt hingewiesen.

Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in der Zeitung „Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Zeitung (HNA) – Ausgabe Witzenhäuser Allgemeine“ im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages im Internet vollendet.

- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von mindestens 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Großalmerode, Marktplatz 11, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

- (4) Die Veröffentlichung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe der Internetseite oder Internetadresse und Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, vor Beginn der Veröffentlichungsfrist öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) benennen. Die Dauer der Veröffentlichung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,
- a) dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
 - b) dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
 - c) dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
 - d) welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehen.

Daneben sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung in das Internet einzustellen; die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

- (5) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Großalmerode, Marktplatz 11 eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe des Raumes und der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Wirksame Bauleitpläne sollen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 8 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 25 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Vorsitzende oder Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
- Stadtverordnete oder Stadtverordneter
= Ehrenstadtverordnete oder Ehrenstadtverordneter
- Stadträtinnen oder Stadträte
= Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat
- Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
- Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.

- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 01. Oktober 2021 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

„Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/n hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.“

Großalmerode, den 23.10.2025

gez.
Möller

Der Erste Stadtrat